

Sitzung vom 8. Februar.

Präsident: Hr. A. W. Hofmann.

Nach Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung werden gewählt:

1) Zu einheimischen Mitgliedern
die Herren:

E. Pfeifer, stud. chem., Berlin,
Schellbach, Dr. phil., Oberlehrer, Berlin,
C. Wülbern, stud. chem., Berlin.

Zu auswärtigen Mitgliedern
die Herren:

Alex. A. Curti, Fabrikbesitzer, Neustadt bei Wien,
G. Kühn, Dr. phil., Dirigent der Versuchsstation in Möckern.
E. Meusel, Dr. phil., London,
B. Tollens, Dr. phil. Paris,
A. Wuth, Dr. phil., Accrington (England).

Der Präsident verliest den Entwurf einer Eingabe an den Kanzler des Norddeutschen Bundes, welcher von der in der außerordentlichen Versammlung vom 23. Januar d. J. ernannten Commission (s. Nr. 2) berathen und abgefasst wurde.

Der Entwurf wird nach kurzer Discussion durch Majorität *en bloc* angenommen und dem Vorstande zur Beförderung überwiesen. Derselbe lautet wie folgt.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes
Herrn Grafen von Bismark-Schönhausen.

Excellenz.

Dem Vernehmen nach liegt die Absicht vor, für die Staaten des Norddeutschen Bundes ein allgemeines Gesetz zu erlassen, nach welchem Erfindungspatente nicht mehr ertheilt werden sollen.

Diese Nachricht hat die Deutsche Chemische Gesellschaft in Berlin veranlasst, über das Patentwesen in Berathung zu treten und sie hat den unterzeichneten Vorstand beauftragt, Ew. Excellenz ihre Auffassung dieser Frage zur hochgeneigten Kenntnissnahme und Berücksichtigung gehorsamst zu unterbreiten.

Die Gesellschaft fühlt sich zu einem solchen Schritte berechtigt, ja verpflichtet, weil die Regelung des Patentwesens in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Interessen ihrer Mitglieder in hohem Grade berührt, von denen viele unter den mannigfachsten Verhältnissen, als Naturforscher oder Techniker, als Industrielle oder Kaufleute im In- und Auslande Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen über die Wirkung verschiedener Patentgesetzgebungen zu sammeln.

Auf Grund dieser vielseitigen Erfahrungen erachtet die Gesellschaft die Ertheilung von Erfindungspatenten als eine im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit liegende Mafsregel, indem sie darin einen mächtigen Hebel für die wissenschaftliche Forschung, die Entwicklung der Industrie, somit für Förderung des nationalen Wohlstandes erblickt.

In diesem Sinne giebt die Deutsche Chemische Gesellschaft zu Berlin den Ergebnissen ihrer Berathung über die Patentfrage in folgenden Sätzen Ausdruck.

1. Ein einheitliches Patentgesetz und eine einheitliche Patentbehörde sind für das Gesamtgebiet des Deutschen Zollvereins zu erstreben.
2. Das Patent sichere dem Erfinder, event. seinem Rechtsnachfolger das Eigenthumsrecht an seiner Erfindung.
3. Jede Vorprüfung bei Anmeldung einer zu patentirenden Erfindung ist unzulässig.
4. Die Erfindung ist alsbald nach der Anmeldung unter provisorischem Schutze zu veröffentlichen.
5. Wird Einspruch gegen Patentirung binnen einer gewissen Frist erhoben, so werde eine Prüfung eingeleitet und Entscheidung vor einem Gerichtshofe unter Zuziehung von Sachverständigen herbeigeführt. Gegen dessen Entscheidungen stehe den Parteien noch ein Recurs an eine Appellations-Instanz offen.
6. Einspruch gegen Patentirung einer angemeldeten Erfindung kann erhoben werden,
 - 1) wenn um Patentirung eines allgemeinen Principis nachgesucht wird,
 - 2) wenn der Erfindung die nöthige Neuheit oder Priorität fehlt.
7. Die Dauer des Patents betrage 15 Jahre.
8. Zur industriellen Ausführung eines Patents verpflichte die Ertheilung desselben nicht.
9. Der Patentinhaber sei zu einer mit den Jahren steigenden Steuer verpflichtet; mit dem Aufhören dieser Zahlung erlischt das Patent.
10. Ausländer und Inländer haben dem Patentgesetze gegenüber gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Diese Vorschläge stimmen im Wesentlichen mit den Ansichten

des Vereins Deutscher Ingenieure und der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin überein. Die Deutsche Chemische Gesellschaft findet in dieser Uebereinstimmung eine erfreuliche Gewähr, dass dieselben dem allgemeinen Interesse entsprechen.

Im Namen des Vorstandes der Deutschen Chemischen Gesellschaft
Der zeitige Präsident
A. W. Hofmann.

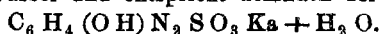
Vorträge.

17. R. Schmitt und L. Glutz: Ueber Diazophenole.

In einer frühern Mittheilung*) hat der Eine von uns die Darstellung und Eigenschaften der den beiden Mononitrophenolen entsprechenden Amido- und Diazoverbindungen beschrieben und auf deren große Reactionsfähigkeit gegen verschiedene Agentien hingewiesen. Bei gemeinsamer Fortsetzung dieser Arbeiten haben wir an den Diazophenolen eine Eigenschaft aufgefunden, die, wie es scheint, den Diazokörpern überhaupt eigenthümlich ist.

Wird eine mit Ortho- oder Matadiazophenol versetzte conc. wässrige Lösung von saurem schwefligsaurem Natron zum Kochen erhitzt, so erfolgt rasche Auflösung ohne Stickstoffentwicklung. Die erkaltende, stark gelb gefärbte Lösung scheidet bald kleine aber deutliche Krystalle des beim Process gebildeten Natronsalzes aus. Zusatz einer gesättigten Auflösung von Chlorkalium zu der noch klaren Flüssigkeit bewirkt eine raschere und vollständigere Ausscheidung, welche aus dem schwerer löslichen Kalisalze besteht. Durch dreimaliges Umkrystallisiren aus stark verdünntem Weingeist haben wir die Kalisalze beider Modificationen vollständig rein bekommen. Die Matadiazoverbindung bildet kleine goldgelbe Schüppchen. Diejenige des Orthodiazophenols hellgelb gefärbte Nadeln. Die ausgeführten Analysen stimmen auf eine Verbindung, die die Elemente des Diazophenols und des sauren schwefligsauren Salzes enthält.

Das matadiazophenolschwefligsaure Kali krystallisirt mit einem Molecül Krystallwasser und entspricht demnach der Formel:



Das Orthosalz krystallisirt wasserfrei.

Die Diazosalicylsäure und das Diazotoluol zeigen nach den bis jetzt gemachten Beobachtungen ein ganz analoges Verhalten. Dichlordiazophenol, dessen Darstellung und Eigenschaften wir in Nachfolgendem mittheilen, verbindet sich ebenfalls mit sauren schwefligsauren Alkalien.

*) Diese Berichte S. 67.